

Unfallverhütungsvorschrift

Forsten

vom Februar 1984, in der Fassung vom Januar 1997¹⁾

mit Durchführungsanweisungen
vom Oktober 1991

¹⁾ In die Fassung vom Februar 1984 ist der 1. und 2. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.



Unfallverhütungsvorschrift

„Forsten“

vom Februar 1984

geändert durch folgende Nachträge:

1. Nachtrag – Fassung Oktober 1991
2. Nachtrag – Fassung Januar 1997

Hinweis zu den Durchführungsanweisungen:

Die Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Anschluss an die jeweilige Bestimmung in *Kursivschrift* abgedruckt.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1. Beschäftigung allgemein	4
§ 2. Beschäftigungsbeschränkungen	4
§ 3. Allgemeines Verhalten	5
§ 4. Arbeiten mit Motorsägen	7
§ 5. Fällung und Aufarbeitung	8
§ 6. Aufarbeitung von Windwürfen und gebrochenem Holz	11
§ 7. Besteigen von Bäumen, Arbeiten am stehenden Stamm und in der Baumkrone	12
§ 8. Holzrücken	13
§ 9. Holzbeförderung in Riesen und Loiten	14
§ 10. Ordnungswidrigkeiten	15
§ 11. In-Kraft-Treten	16
Anlage 1 (zu § 5, Abs. 4)	17
Anlage 2 (Fälltechnik)	18
Anlage 3 (zu § 5 Abs. 5)	19
Anlage 4 (zu § 5 Abs. 7)	20

Beschäftigung allgemein

§ 1. (1) Der Unternehmer darf Versicherte mit gefährlichen Forstarbeiten nur beschäftigen, wenn festgestellt ist, dass keine körperlichen oder geistigen Mängel vorliegen, durch die sie sich selbst oder andere Versicherte besonderen Gefahren aussetzen.

Zu § 1 Abs. 1:

- 1. Zu den Forstarbeiten gehören auch Pflege- und Sägearbeiten an Einzelbäumen.*
- 2. Gefährliche Forstarbeiten sind insbesondere*
 - Arbeit mit Motorsägen oder Freischneidgeräten,*
 - Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- oder Schneebrüchen,*
 - Zu-Fall-Bringen hängen gebliebener Bäume,*
 - Besteigen von Bäumen,*
 - Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,*
 - Holzlücken mit Seilwinden.*

(2) Bei Einstellung von ständig beschäftigten Arbeitnehmern muss die Feststellung nach Abs. 1 ärztlich bescheinigt sein. Gilt die ärztliche Feststellung nur für eine bestimmte Frist, so muss vor Ablauf dieser Frist die ärztliche Untersuchung wiederholt werden.

Zu § 1 Abs. 2:

- 1. Als ständig Beschäftigter gilt ein Waldarbeiter, der mehr als 4 Monate im Forstwirtschaftsjahr beschäftigt ist.*
- 2. Ein Unternehmer wird nicht Arbeitnehmer im Sinne dieses Absatzes, wenn er in Nachbarschaftshilfe einem anderen Unternehmer eine Arbeit zu erledigen hilft oder als Unternehmer Hand- und Spanndienste für die Gemeinde versieht. Das gleiche gilt für Unternehmer, die als Mitglieder einer Waldbesitzer-Gemeinschaft, einer Erzeuger-Gemeinschaft, eines Maschinenringes oder eines ähnlichen Zusammenschlusses arbeiten.*
- 3. Die Feststellung kann jeder approbierte Arzt treffen. Nach Möglichkeit sind damit Betriebsärzte oder Arbeitsmediziner zu betrauen. Bei Untersuchungen sind die Hinweise des Merkblattes „Arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratung im Forstbereich“ (GUV-I 8520, bisher GUV 21.13) zu Grunde zu legen.*

Beschäftigungsbeschränkungen

§ 2. (1) Versicherte unter 18 Jahren dürfen nicht mit dem Bedienen von Motorsägen, Freischneidegeräten sowie mit Seilarbeiten beschäftigt werden.

Zu § 2 Abs. 1:

Bezüglich der Beschäftigung von Versicherten unter 18 Jahren wird auch auf § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz verwiesen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Versicherten über 16 Jahre, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

(3) Versicherte unter 16 Jahren dürfen ohne Aufsicht eines Fachkundigen auch nicht beschäftigt werden mit

- dem Fällen ohne Motorsäge sowie der Aufarbeitung und Bringung von Bäumen,
- Hilfsarbeiten im übrigen Hauungsbetrieb.

Zu § 2 Abs. 3:

Zu Hilfsarbeiten im übrigen Hauungsbetrieb gehören z.B. das Entasten und das Ablängen.

(4) Der Unternehmer darf Versicherte nicht mit Arbeiten beschäftigen, die über ihre Leistungsfähigkeit hinausgehen.

Zu § 2 Abs. 4:

Die Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn beim gelegentlichen Heben und Tragen von Lasten männliche Jugendliche nicht mehr als 35 kg, weibliche Jugendliche und Frauen nicht mehr als 15 kg sowie Männer nicht mehr als 50 kg bewegen.

Bei häufigem Heben und Tragen (d.h. mehr als 3mal/Stunde) sollen Grenzwerte von 30 kg für Männer und 10 kg für Jugendliche und Frauen nicht überschritten werden.

Bezüglich der Beschäftigung werdender Mütter wird auf das Mutterschutzgesetz verwiesen.

Allgemeines Verhalten

§ 3. (1) Die Versicherten haben sich so zu verhalten, dass ihre Sicherheit und die ihrer Mitarbeiter gewährleistet ist. Sie haben insbesondere

- bei der Arbeit für einen sicheren Stand zu sorgen,
- Maschinen, Geräte und Werkzeuge fachgerecht zu handhaben, in Stand zu setzen, zu transportieren und abzustellen,
- bei allen Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten,

- darauf zu achten, dass bei Fällarbeiten mit der Motorsäge keine Eisenkeile verwendet werden,
- darauf zu achten, dass beim Spalten Eisen nicht mit Eisen getrieben wird.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn z.B.

- auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle alle schneidenden und spitzen Werkzeuge und Geräte mit einer Schutzhülle versehen sind und so transportiert werden, dass niemand gefährdet wird,
- die einschlägigen Hinweise und Betriebsanweisungen bei der Arbeit sowie bei Wartungs- und Reparaturarbeiten beachtet werden,
- nicht benötigte Maschinen und Geräte so abgestellt werden, dass niemand gefährdet wird,
- Maschinen nicht bei laufendem Motor in Stand gesetzt oder gewartet werden, es sei denn, dass die Arbeiten bei laufendem Motor durchgeführt werden müssen (z.B. Vergasereinstellung),
- eingeklemmte Gegenstände nicht bei laufendem Motor entfernt werden und das Reinigen schneidender Maschinenteile nur mit entsprechendem Werkzeug vorgenommen wird,
- sich bei Arbeiten mit der Motorsäge oder dem Freischneidegerät keine weiteren Personen im Schwenkbereich aufhalten,
- die erforderliche persönliche Schutzausrüstung getragen wird. Auf UVV „Allgemeine Vorschriften“ § 4 (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1) wird verwiesen.

(2) Wenn an Hängen eine Gefährdung durch Abrutschen oder Abrollen besteht, dürfen Versicherte erst dann entasten, entrinden oder einschneiden, wenn der Stamm oder die Stammteile gesichert sind. Dabei darf an Hängen

- nur von der Bergseite her gearbeitet werden,
- nur untereinander gearbeitet werden, wenn die Arbeitsstellen so weit seitlich versetzt sind, dass tiefer arbeitende Personen durch herabfallendes oder -rollendes Material nicht gefährdet werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde oder das Besteigen von Bäumen ohne ständige Ruf-, Sicht- oder sonstige Verbindung mit einer anderen Person, die in der Lage ist, in Notfällen Erste Hilfe zu leisten, nicht durchgeführt wird. Alleinarbeit ist in bäuerlichen Betrieben ausnahmsweise zulässig, wenn die ständige Verbindung auf Grund betrieblicher oder technischer Gegebenheiten nicht zu gewährleisten ist, aber andere geeignete sicherheitstechnische Vorkehrungen getroffen sind.

Zu § 3 Abs. 3:

1. *Rufverbindungen sind auch Funk- oder Fernsprechverbindungen sowie akustische Signale, die vorher vereinbart wurden und nicht mit anderen Signalen oder Geräuschen verwechselt werden können.*
2. *Zu den anderen geeigneten sicherheitstechnischen Vorkehrungen gehören in jedem Falle*
 - *eine entsprechende fachliche Ausbildung und Fachkunde,*
 - *eine angemessene technische Ausrüstung einschl. Körperschutzausrüstung,*
 - *eine Mitteilung vor Arbeitsbeginn über Arbeitsort, Art der Tätigkeit, Arbeitsweg und Zeitpunkt der voraussichtlichen Rückkehr,*
 - *eine regelmäßig wiederkehrende Kontrolle des Arbeitsplatzes durch eine andere Person.*

Arbeiten mit Motorsägen

§4. (1) Die Versicherten haben Motorsägen mit Verbrennungsmotor beim Anwerfen sicher abzustützen und festzuhalten. Dabei dürfen Ketten- schieben und Sägeketten keine Berührung mit anderen Gegenständen haben.

Zu § 4 Abs. 1:

Beim Anwerfen der Motorsäge sind insbesondere das Gewicht und die Konstruktion der Maschine sowie die Bodenverhältnisse zu beachten.

(2) Beim Entasten mit Motorsägen ist die Maschine möglichst abzustützen. Nur wenn die Arbeitsweise es erfordert, darf im Umlenkbereich der Sägekette an der Spitze der Führungsschiene gesägt werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Als Arbeitsweisen, die ein Sägen im Umlenkbereich der Sägekette an der Spitze der Führungsschiene erfordern, gelten z.B. Stechschnitte bei unter Spannung stehenden Bäumen oder Ästen.

(3) Für Arbeiten mit der Motorsäge hat der Unternehmer persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Schutzhelm, Gehörschutz, Gesichtsschutz, Handschutz, Schnittschutzhose und Schutzschuhe mit Schnittschutz, zur Verfügung zu stellen.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für alle anderen Arbeiten (ohne Motorsäge) bestimmt sich nach §4 der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

(4) Die Versicherten haben die für Arbeiten mit der Motorsäge zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu benutzen.

Zu § 4 Abs. 4:

Zur „allgemeinen Tragepflicht“ von PSA siehe § 14 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Fällung und Aufarbeitung

§ 5. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Fällarbeiten nur bei Tageslicht und nicht bei Sichtbehinderung oder starkem Wind ausgeführt werden; an Steilhängen, bei Glatteis, bei gefrorenem oder bereiftem Boden dürfen Fällarbeiten nur ausgeführt werden, wenn ein sicherer Stand gewährleistet ist.

Zu § 5 Abs. 1:

- 1. Sichtbehinderung kann vorliegen, wenn im Fallbereich Einzelheiten nicht mehr zu erkennen sind, z.B. bei Nebel, Regen, Schneetreiben, Rauch oder Dämmerungslicht.*
- 2. Zur Fällung gehört auch das Roden von Bäumen.*

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mit Fällarbeiten erst begonnen wird, wenn sichergestellt ist, dass

- sich im Fallbereich nur die mit dem Fällen beschäftigten Personen aufhalten,**
- hindernisfreie Rückweichen für jeden mit der Fällarbeit Beschäftigten festgelegt oder angelegt sind,**
- der Arbeitsplatz am Stamm frei von Hindernissen ist und den mit der Fällarbeit Beschäftigten einen sicheren Stand gewährt.**

Zu § 5 Abs. 2:

- 1. Der Fallbereich eines Baumes ist grundsätzlich die Kreisfläche mit einem Halbmesser von mindestens der zweifachen Baumlänge um den zu fällenden Baum.*
- 2. Rückweichen sind hindernisfreie Ausweichmöglichkeiten oder Fluchtwege, die im Allgemeinen nach schräg rückwärts verlaufen sollen.*

(2a) Ist während der Fällarbeiten die Anwesenheit weiterer Personen im Fällbereich ausnahmsweise erforderlich, so hat der Unternehmer im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen zum Schutz dieser Personen zu treffen.

Zu § 5 Abs. 2a:

Die Anwesenheit weiterer Personen kann für die Aus- und Fortbildung sowie für die Erfüllung z.B. folgender Aufgaben erforderlich sein: Teilnahme

an Demonstrationen von Schnitt- und Arbeitstechniken, Abnahme von Prüfungen, Durchführung von Zeitstudien, Belastungs- und Gefährdungsanalysen, Gerätebeurteilungen, Verfahrensbeurteilungen, Überwachung der Arbeitsausführung.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind z.B. Beschränkung der Personenzahl, zusätzliche Rückweichen und Freiräume in Abhängigkeit von der Personenzahl, besondere Unterweisung der anwesenden Personen, Bestellung einer besonderen Aufsichtsperson, Seilsicherung des zu fallenden Baumes.

Die Bestellung einer besonderen Aufsichtsperson kann erforderlich sein bei Anwesenheit einer größeren Personenzahl. Die Aufsichtsperson muss die bei der Arbeit auftretenden Gefahren kennen und den Anwesenden gegenüber weisungsbefugt sein.

(3) Versicherte dürfen bei Arbeiten mit Motorsägen Eisenkeile nicht verwenden. Bei Verwendung eines Fällhebels ist durch besondere Schnittführung sicherzustellen, dass die Motorsägenkette den Fällhebel nicht berührt.

(4) Beim Fällen von Bäumen ist ein Fallkerb anzulegen oder eine andere fachgerechte Fälltechnik anzuwenden. Vor dem Fällschnitt hat der Sägenführer ein Warnzeichen zu geben. Wenn der Baum fällt, müssen die mit dem Fällen beschäftigten Versicherten unter Beobachtung der Baumkronen auf die Rückweiche zurücktreten und warten, bis der Baum liegt und die benachbarten Kronen ausgeschwungen haben. Unter hängen gebliebenen Ästen darf nicht gearbeitet werden.

Zu § 5 Abs. 4:

1. Der Fallkerb wird im Allgemeinen hergestellt durch folgende Schnitte:
 - einen rechtwinklig zur Fällrichtung angesetzten und waagrecht verlaufenden Schnitt (Fallkerbsohle) von 1/5 bis 1/3 des Stammdurchmessers
 - einen Schnitt, der in einem Winkel von etwa 30° bis 45° zum Sohlenschnitt von oben geführt, genau die beiden Endpunkte des Fallkerbsohlenschnittes trifft (Fallkerbdach).

Der waagerechte Fällschnitt verläuft mindestens 3 cm über der Fallkerbsohle und ist so zu führen, dass eine Bruchleiste von mindestens 1/10 des Stammdurchmessers verbleibt (s. Abb. in Anlage 1).
2. Andere fachgerechte Fälltechniken sind z.B.
 - der Schrägschnitt im Schwachholz,
 - der versetzte Schnitt bei seilwindenunterstützten Holzernteverfahren (siehe Abb. in Anlage 2),
3. Ein Warnzeichen ist z.B. der Ruf „Achtung! Baum fällt!“.

(5) Jeder Baum muss vollständig zu Fall gebracht sein, bevor mit dem Fällen des nächsten Baumes begonnen wird. Das gilt nicht für dichte Schwachholzbestände sowie in besonderen Fällen für seilwindenunterstützte Holzernteverfahren. Hängen gebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Fall zu bringen. Ist dies nicht möglich, ist der Gefahrenbereich zu kennzeichnen, notfalls abzusperrern. Das gleiche gilt für angehauene, angerodete und angesägte Bäume.

Zu § 5 Abs. 5 Satz 2:

1. *Bestände sind in sicherheitstechnischer Hinsicht als dicht anzusehen, wenn die vorgegebene Schlagordnung in der Regel nur mit Fällhilfen, z.B. Seilwinde, Fällheber, Fällhebelkarre, Schubstange, eingehalten werden kann oder der zu fallende Baum in jeder Richtung aufgehalten wird.*
2. *Nach entsprechender Ausbildung können seilwindenunterstützte Holzernteverfahren in dichten Beständen von schwachem und mittelstarkem Holz eingesetzt werden.*
3. *Bei seilwindenunterstützten Holzernteverfahren werden die Bäume zur Einhaltung der vorgegebenen Fällrichtung in der Regel mit Seilzug zu Fall gebracht und vorgezogen. Hierbei werden in dichten Beständen die Bäume verfahrensbedingt teilweise kurzzeitig angelehnt.
Zum fachgerechten Zu-Fall-Bringen der Bäume gehört, dass*
 - *der gefällte oder angelehnte Baum angehängt und vorgezogen wird, bevor mit dem Fallschnitt am nächsten Baum begonnen wird,*
 - *nur der mit dem Anhängen Beschäftigte die Winde steuert.*

Zu § 5 Abs. 5 Satz 3:

1. *Fachgerechte Maßnahmen zum Zu-Fall-Bringen hängen gebliebener Bäume sind u.a.*
 - *das Abdrehen mit dem Wendehaken oder Sappi, jedoch so, dass der Wendehobel nach Möglichkeit gezogen wird,*
 - *das Anheben des Stammfußes mit Hebebäumen oder Sappi über das Hindernis,*
 - *das Abziehen des hängen gebliebenen Baumes mit Seilwinden oder Seilzug (siehe auch § 8 Abs. 5).*
2. *Gefahrenbereich ist im Allgemeinen der Fallbereich des hängen gebliebenen Baumes (doppelte Baumlänge). Bei stark geneigt hängen gebliebenem Baum kann der Gefahrenbereich auf eine Teilfläche in Neigungsrichtung reduziert sein (siehe Abb. Anlage 3).*

(6) Hängen gebliebene Bäume dürfen nicht durch Besteigen, Abhauen oder Absägen hindernder Äste, Fällen des aufhaltenden Baumes oder Darüberwerfen eines weiteren Baumes zu Fall gebracht werden. Das Zu-Fall-Bringen hängen gebliebener Bäume durch stückweises Absägen ist – ausgenommen in dichten Schwachholzbeständen – nicht zulässig.

(7) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Umziehen von Bäumen nur mit Seilwinde oder Seilzug erfolgt. Das Seil ist vor Beginn der Fäll- oder Rodearbeit am Baum zu befestigen. Die Seillänge muss so gewählt werden, dass sich die Winde oder der Seilzug außerhalb des Gefahrenbereichs befindet.

Zu § 5 Abs. 7:

1. *Bezüglich des Rodens von Obstbäumen wird auf UVV „Gartenanlagen“ (GUV-V C 50, bisher GUV 1.11) verwiesen.*
2. *Gefahrenbereich ist im Allgemeinen der Fallbereich. Er kann in besonderen Fällen auf die Halbkreisfläche in Zugrichtung reduziert sein (siehe Abb. in Anlage 4).*

(8) Beim Entasten mit der Axt hat der Versicherte seinen Standplatz so zu wählen, dass zwischen ihm und dem zu entfernenden Ast der Stamm liegt, es sei denn, dass der Versicherte an Hängen oder an starken und hoch liegenden Stämmen seine Arbeit in dieser Weise nicht ausführen kann.

(9) Befinden sich im Fallbereich Freileitungen, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Fällarbeiten nur nach Absprache mit dem Betreiber der Leitungen durchgeführt werden.

Aufarbeitung von Windwürfen und gebrochenem Holz

§ 6. Vor Beginn der Aufarbeitung von Windwürfen, von gebrochenem oder unter Spannung stehendem Holz ist der Ablauf der Arbeiten vom Unternehmer festzulegen. Hoch liegende Bäume dürfen außer zum Befestigen von Seilen nicht bestiegen werden. Bei Beginn der Arbeit am Baum sind zunächst gefährliche Spannungen fachgerecht zu beseitigen. Überhängende oder aufrecht stehende Wurzelteller sind vor dem Abtrennen so zu sichern, dass sie nicht wegrollen und nicht zum Stamm hin kippen können.

Zu § 6:

1. *Spannungen im Holz können z.B. entstehen durch Schneedruck, Eisdruk, Raureif und gegenseitige Überlagerung von gebrochenem und gestürztem Holz.*
2. *Gefährliche Spannungen können z.B. fachgerecht dadurch beseitigt werden, dass die Bäume weggeräumt und spannungsfrei abgelegt werden. Unter Spannung stehende Baumteile können von der Druckzone her angeschnitten und anschließend z.B. durch versetzten Schnitt, durch Schrägschnitt oder durch Stechschnitt durchtrennt werden.*
3. *Die Sicherung überhängender oder aufrecht stehender Wurzelteller gegen Kippen oder Wegrollen kann dadurch erfolgen, dass die Wur-*

zelteller mit Drahtseilen gehalten oder gleichwertig so abgesichert werden, dass der Motorsägenführer, der den Teller abtrennt, und andere nicht gefährdet werden. Zur Sicherung des Wurzeltellers gehört auch, dass sich der Motorsägenführer vor dem Abtrennen davon überzeugt, dass sich niemand hinter dem Wurzelteller aufhält und dass der Wurzelteller nach dem Abtrennen des Stammes möglichst zurückgeklappt wird.

Besteigen von Bäumen, Arbeiten am stehenden Stamm und in der Baumkrone

§ 7. (1) Versicherte dürfen Bäume nur bei ausreichenden Lichtverhältnissen und nur mit betriebssicherem Gerät besteigen. Bei Sichtbehinderung oder bei Gefahr bringenden Witterungseinflüssen ist das Besteigen von Bäumen unzulässig. Bei Arbeiten und beim Steigen an astfreien Stammpartien sind Sicherheitsgeschirre zu benutzen.

Zu § 7 Abs. 1:

1. Sichtbehinderung kann z.B. eintreten durch Regen, Nebel, Schneetreiben, Rauch.
2. Gefahr bringende Witterungseinflüsse sind z.B. starker Wind, Raureif, Schneebeleg, Nässe, Eisanhang, starker Regen oder Schneefall.
3. Geeignete Sicherungen gegen Absturz sind z.B.
 - Auffanggurte nach DIN 7478 „Sicherheitsgeschirre; Auffanggurte, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung“.
 - Haltegurte nach DIN 7470 „Sicherheitsgeschirre; Haltegurte, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung“ in Verbindung mit Sicherheitsseilen nach DIN 7471 „Sicherheitsgeschirre; Sicherheitsseile“.
 - Höhensicherungsgeräte und Abseilgeräte nach DIN 23326 „Sicherheitsgeschirre, Höhensicherungsgeräte; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung“.

Hinweise auf die Benutzung, Aufbewahrung und Instandhaltung von Sicherheitsgeschirren gibt die GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher GUV 10.4).

(2) Im Fallbereich von Ästen dürfen sich nur die mit dem Schneidvorgang beschäftigten Personen aufhalten.

Holzrücken

§ 8. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge, die zum Rücken verwendet werden, entsprechend ihrem Einsatz ausgerüstet sind.

Zu § 8 Abs. 1:

1. Zur Ausrüstung des Fahrzeuges für das Rücken gehören insbesondere:
 - Schutzeinrichtungen zur Sicherung des Fahrzeugführers bei seitlichem oder rückwärtigem Umstürzen oder Überschlagen des Rückefahrzeuges,
 - Einrichtungen wie Seilwinde, Bergstütze, Rückeschild, Poltereinrichtung entsprechend dem betrieblichen Einsatz.
2. Zur Ausrüstung der Seilwinde gehören insbesondere:
 - Schutzeinrichtungen, welche die Bedienungsperson gegen zurückschnellende Anschlagmittel schützen,
 - Einrichtungen, die sicherstellen, dass beim Betrieb ein Abrutschen oder Aufbäumen des Trägerfahrzeuges verhindert wird.
Im Übrigen wird auf die UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (GUV-V D 8, bisher GUV 4.2) verwiesen.
3. Bezüglich Bau, Ausrüstung und Betrieb von Seilkrananlagen wird auf die „Richtlinien für Seilkrananlagen“ (GUV 11.13) z.Z. Entwurf, des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) hingewiesen.
4. Bezüglich Rücken von Langholz wird auch auf die „Richtlinien für den Transport von Langholz“ (BGR 185, bisher ZH 1/588) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften hingewiesen.

(2) Der Fahrzeugführer hat dafür zu sorgen, dass Rückelast und -geschwindigkeit so gewählt werden, dass das Fahrzeug unter Berücksichtigung seiner Bauart und Beschaffenheit sowie der Neigung des Geländes und der Bodenbeschaffenheit nicht umstürzen kann und seine Lenk- und Bremsfähigkeit gewährleistet bleiben.

(3) Die Seilzugarbeit darf nur vom Fahrersitz aus vorgenommen werden, sofern die Winde keine gefahrlose Fernbedienung hat und nicht von anderer Stelle des Schleppers gefahrlos bedient werden kann. Der Windenführer muss den Arbeitsvorgang beobachten.

Zu § 8 Abs. 3:

Auf UVV 3.5 „Besondere Bestimmungen für Fördereinrichtungen“ und die „Richtlinien für Funkfernsteuerungsanlagen von Seilwinden“ des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird verwiesen.

(4) Beim Rücken mit Seilwinden ist die Seilwinde so aufzustellen, dass ihre Stellung durch die Zuglast nicht verändert werden kann. Der Betätigungsstand darf nicht im Gefahrenbereich der Rückelast liegen. Der Windenführer muss den Arbeitsvorgang beobachten.

(5) Bei der Seilarbeit dürfen sich die Versicherten nicht neben der gezogenen Last, zwischen Last und ziehender Winde sowie im Gefahrenwinkel zwischen Winde, Umlenkung und Last aufhalten. Bei Verwendung von Funkfernsteuerung ist es zulässig, dass die mit dem Rücken beschäftigte Person in Höhe des Seilanschlags neben dem Baumstamm mitgeht. Schadhafte Seile dürfen nicht verwendet werden. Spulhilfe mit Hand ist nicht zulässig.

(6) Beim Rücken (Schleifen) mit Zugtieren dürfen Versicherte nicht neben der Rückelast gehen.

(7) Versicherte dürfen Handarbeiten beim Rücken nur mit Hilfsmitteln ausführen.

Zu § 8 Abs. 7:

Hilfsmittel sind z.B. Rückezangen, Floßhaken, Wendehaken und Sappi.

(8) Wird Holz durch mehrere Versicherte gemeinsam getragen, so gibt der letzte das Zeichen zum Aufheben und Abwerfen. Die Last muss einheitlich auf der rechten oder linken Schulter, am Hang nur auf der Talseite, getragen werden. Das Abwerfen über den Kopf ist unzulässig.

(9) Versicherte dürfen Stamm- oder Schichtholz nur rollen, schießen lassen und treiben, wenn sichergestellt ist, dass niemand gefährdet werden kann.

Holzbeförderung in Riesen und Loiten

§ 9. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Riesen und Loiten so anzulegen sind, dass Stämme nicht aus der Bahn geschleudert werden können. Bei stärkerem Gefälle sind ausreichende Bremsvorrichtungen (Wölfe) oder Bremsstrecken einzubauen.

Zu § 9 Abs. 1:

1. Die Anforderungen von Satz 1 sind als erfüllt anzusehen, wenn in Krümmungen die Bahn überhöht wird oder entsprechend hohe Seitenwände vorhanden sind.

2. Die Anforderungen von Satz 2 sind als erfüllt anzusehen, wenn
- sichergestellt ist, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten,
der Gefahrenbereich im Auslauf ist entsprechend zu kennzeichnen.
 - der Auslauf für den Fall durch einen Kontrollposten besetzt ist, dass dieser von der Beschickungsstelle nicht einzusehen ist.

(2) Versicherte dürfen Riesen und Loiten während der Bringung nicht begehen. Diese Holzbringungsanlagen dürfen jeweils nur mit einem Stamm beschickt werden; dies gilt nicht für Holzabschnitte bis zu 3 m Länge.

Ordnungswidrigkeiten

§ 10. Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

§ 1 Abs. 2,

§ 2 Abs. 1 und Abs. 3,

§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1,

§ 4 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4,

§ 5 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 3 bis 5, Abs. 6, Abs. 7 oder Abs. 9,

§ 6 Satz 4,

§ 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2,

§ 8 Abs. 5 Satz 1, Satz 3 und 4 sowie Abs. 6,

§ 9 Abs. 2

zuwiderhandelt.

In-Kraft-Treten

§ 11. Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Der 2. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.*)

Gleichzeitig tritt

Abschnitt 86, Abs. 17 und Abs. 18 Buchstabe e

der Unfallverhütungsvorschrift DS 132 02 „Gemeinsame Bestimmungen für alle Dienstzweige“ – (UVV 2) – in der ab dem 1. April 1990 geltenden Fassung, zuletzt geändert mit Bekanntgabe Nr. 4, gültig ab 1. Januar 1994 und Abschnitt 27

der Unfallverhütungsvorschrift DS 132 04 „Bestimmungen zum Schutz gegen Gefahren aus dem Betrieb“ – (UVV 4) – in der ab dem 1. April 1990 geltenden Fassung, zuletzt geändert mit Bekanntgabe Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1994,

außer Kraft.**)

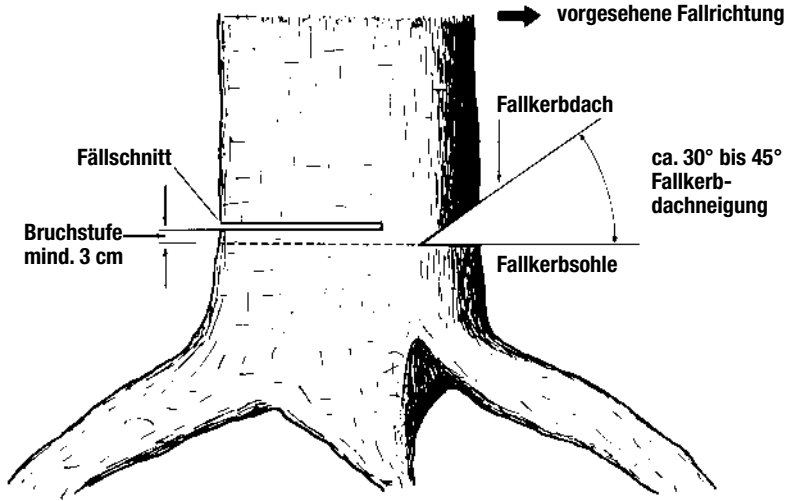
*) Gilt nicht für die Eisenbahn-Unfallkasse.

**) Gilt nur für die Eisenbahn-Unfallkasse.

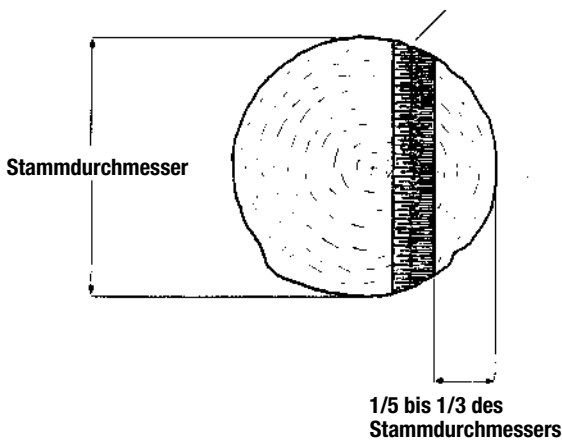
Anlage 1

Regelfälltechnik

Abbildung zu Durchführungsanweisung zu § 5 Abs. 4



Bruchleiste (mind. 1/10 des Stammdurchmessers)

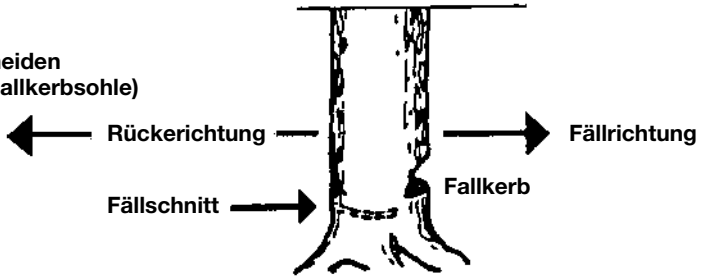


Anlage 2

Fälltechnik in seilwindenunterstützten Holzernteverfahren

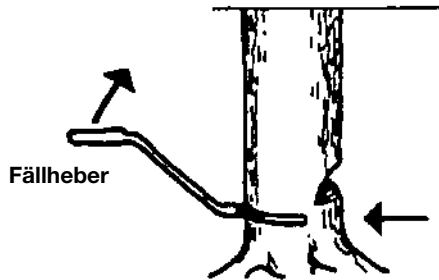
1. Schritt

Baum schneiden
(tiefer als Fallkerbsohle)



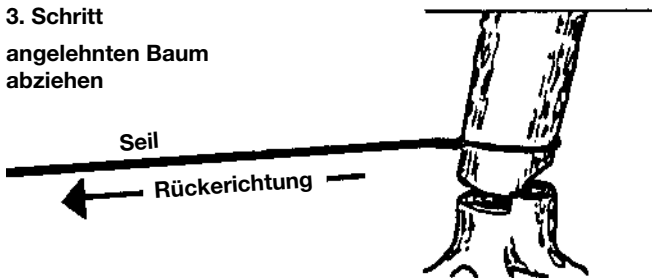
2. Schritt

Baum anlehnen



3. Schritt

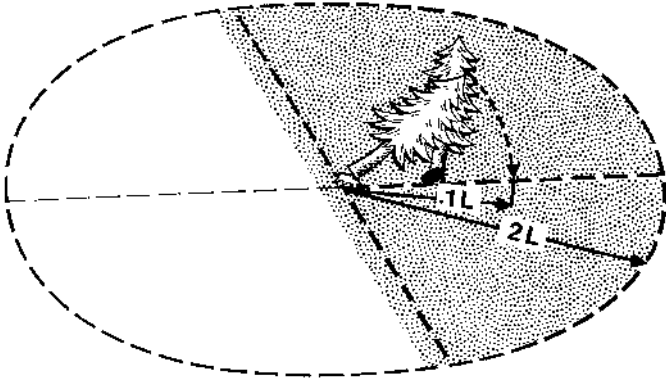
angelehnten Baum
abziehen



V
V
U
-
R
E
T
S
U
M

Anlage 3

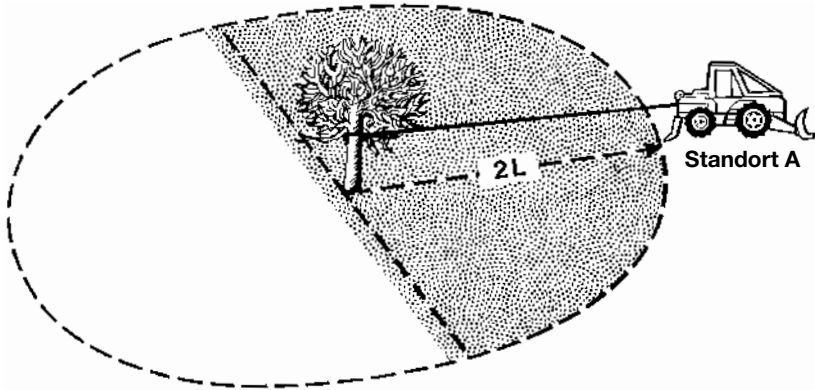
zu § 5 Abs. 5 Satz 3 Ziffer 2



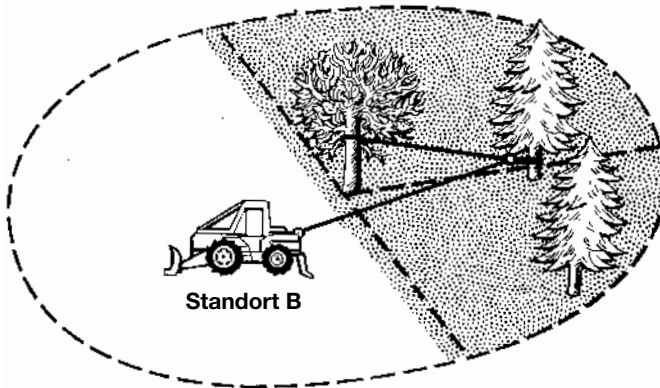
M U S T E R - U V V

Anlage 4

zu § 5 Abs. 7



zu § 5 Abs. 7
(umgelenkter Zug)



M U S T E R - U V V

V
V
U
-
R
E
T
S
U
M

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.

Bestell-Nr. GUV-V C 51U